

Antrag für Leistungen der Bildung und Teilhabe Hinweis: Die Datenerhebung erfolgt gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).	 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landkreis
--	---

☐ SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG 2, Hartz IV, Sozialgeld)	☐ SGB XII Sozialhilfe hilfe	☐ SGB IX Eingliederungs-	☐ BKGG Kinderzuschlag, Wohngeld	☐ AsylbLG
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:		Bitte immer den aktuellen vollständigen Bescheid der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe, der Familienkasse, der Wohngeldstelle bzw. den Leistungsbescheid nach AsylbLG beifügen! Bei Folgeantrag bisheriges Aktenzeichen für Bildung und Teilhabe angeben:		
		225 . . .		

Bitte wenden Sie sich an Ihr Jobcenter!	Bitte wenden Sie sich an das Landratsamt!
Postanschriften:	
Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Seminarstr. 9 01796 Pirna	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Sozial- und Ausländeramt Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna

Gesetzliche/r Vertreter/in des leistungsberechtigten Kindes		
Name	Vorname	Telefon
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand / Geschlecht
Anschrift		
IBAN		

Leistungsberechtigtes Kind		
Name	Vorname	Geschlecht
Geburtsdatum	Geburtsort	Verwandtschaftsverhältnis
Anschrift		
Name und Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung und besuchte Klassenstufe:		

Für das leistungsberechtigte Kind entstehen folgende Aufwendungen für Bildung und Teilhabe:

☐ für eintägige bzw. mehrtägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte Formular mit Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Ausfluges beifügen.)

☐ für persönlichen Schulbedarf
(Der persönliche Schulbedarf wird SGB II- und SGB XII-Empfängern automatisch gewährt.)

☐ für Eigenanteile der Schülerbeförderung
(Bitte Bescheid über Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten beifügen.)

☐ für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule (inklusive Hort)/Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter 1. und fügen Sie Nachweise über die monatlichen Kosten bei!)

☐ zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter 2. und fügen Sie Nachweise über die monatlichen Kosten bei!)

Hinweis: Für Leistungen zur Lernförderung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Das leistungsberechtigte Kind hat in der Vergangenheit bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe bezogen vom:	
☐ Jobcenter	☐ Landratsamt

Das leistungsberechtigte Kind erhält derzeit auch folgende Sozialleistungen:		
☐ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt	☐ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Teil 2 SGB IX vom Sozialamt	☐ keine dieser Leistungen

Das leistungsberechtigte Kind besucht die ☐ allgemein- oder berufsbildende Schule ☐ Kindertageseinrichtung voraussichtlich bis:
erhält. Bitte aktuelle Schulbescheinigung beifügen, wenn das Kind Leistungen nach dem AsylbLG erhält.
Bei geplantem Einrichtungswechsel (Einschulung, Schulwechsel etc.): Name und Anschrift <u>der neuen Einrichtung</u>

1. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung
Das Kind nimmt regelmäßig ab dem am gemeinschaftlichen Mittagessen teil:
☐ in der Schule ☐ in der Kindertageseinrichtung
☐ Name und Anschrift des Essenanbieters:

2. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Das Kind nimmt im Zeitraum vom bis an folgender Aktivität teil:
Aktivität/Vereinsmitgliedschaft
Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins
Die Kosten hierfür betragen Euro ☐ im Monat ☐ im Quartal ☐ im Halbjahr ☐ im Jahr.

<u>Wichtige Hinweise zum Antrag:</u>
1. Der Antrag ist für jede leistungsberechtigte Person vorzunehmen. Leistungsvoraussetzung ist der Bezug einer der oben genannten Sozialleistungen. Der Antrag kann für mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe gleichzeitig erfolgen.
2. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.
3. Auskünfte zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in den Jobcentern und in den Bürgerbüros des Landratsamtes in Pirna, Sebnitz, Dippoldiswalde und Freital. Dort können Sie Ihre Anträge auch persönlich abgeben.

Hinweise zu den Leistungsbereichen:
-Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Hort: Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt und fügen Sie einen Nachweis der Einrichtung bzw. des Essenanbieters bei. In der Regel werden die Leistungen in Form von Gutscheinen erbracht.
-Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben: Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für: Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule), die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit). Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Erklärung der/s Leistungsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und ich nichts Wesentliches verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass ich wegen wesentlich falscher und unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

Mir ist bekannt, dass meine Ansprüche gegen Drittverpflichtete (z.B. auf Unterhalt) auf den Träger der Hilfe übergeleitet und Erstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger (z.B. auf Arbeitslosengeld, Rente, Krankengeld) geltend gemacht werden können. Auf die Bestimmungen über den Kostenersatz nach dem Dreizehnten Kapitel SGB XII wurde ich hingewiesen (zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen zurückgezahlt werden!)

Ich wurde auf meine Mitwirkungspflicht, die Folge fehlender Mitwirkung und die Grenzen der Mitwirkungspflicht (§§ 60 ff. SGB I – allgemeiner Teil) aufmerksam gemacht. Mir ist bekannt, dass die Leistung versagt werden kann, wenn die zu diesem Zweck erforderlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs.1 SGB I).

Ich bestätige ausdrücklich, davon unterrichtet worden zu sein, dass ich **jede** Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit oder Wegzug vom bisherigen Wohnort, Krankenhausaufenthalte usw. (auch von Haushaltsangehörigen) **unverzüglich** und **unaufgefordert** dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen habe. Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit usw., werde ich **vor** Aufnahme der Arbeit ebenfalls sofort melden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die erste Person aus dem Sozialhilfeantrag bzw. die antragstellende Person, der Zustellungsbevollmächtigte für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ist, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Vollmacht gilt für alle kommenden Bescheide. Die Bankinstitute und Behörden ermächtige und beauftrage ich zur Auskunftserteilung über meine Vermögensverhältnisse.

Datenschutz:

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden Daten im Zusammenhang mit der Leistung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB XII i. V. m. § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Ihre angegebenen Daten, im Rahmen der gesetzlichen Verwendungsregeln, mit anderen Leistungsträgern im Wege des automatisierten Datenabgleiches zu prüfen (§ 118 SGB XII). Sie sind zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich. Der Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten stimme/n ich/wir im Rahmen meiner/unserer Mitwirkungspflicht nach dem § 60 SGB I unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass falls technisch nicht anders möglich, Bescheide und Schreiben in Sozialhilfeangelegenheiten an den Haushaltsvorstand als Empfangsberechtigten gerichtet werden. Über das Widerrufsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X, dass ein Betroffener der Übermittlung von Sozialhilfedaten widersprechen kann, wenn diese im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder der Ausstellung einer Bescheinigung erfolgen, wurde ich informiert.

Die Träger von Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) oder anderer Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen (§ 118 SGB XII).

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte gemäß der o.g. DSGVO:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt
Sozial- und Ausländeramt
Amtsleiter
Hausanschrift: 01796 Pirna, Schloßhof 2/4
Postanschrift: 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54
Telefon: 03501 515-4500
E-Mail: sozialamt@landratsamt-pirna.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Hausanschrift: 01796 Pirna, Schloßhof 2/4 (Haus EF)
Postanschrift: 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54
Telefon: 03501 515-1050
E-Mail: datenschutz@landratsamt-pirna.de

Zweck und Rechtsgrundlagen/Empfänger der Daten/Speicherdauer

Die Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe erfolgt soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers erforderlich ist. Die Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und den für die Archivierung geltenden Fristen gespeichert.

Sie haben folgende Datenschutzrechte

Sie können unter o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Auskunftsrecht), sie können eine Berichtigung verlangen, wenn nachweislich unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert sind (Recht auf Berichtigung). Sie haben, unter bestimmten Voraussetzungen, das Recht, das Löschen Ihrer Daten zu verlangen (Recht auf Löschung). Ihnen kann unter Umständen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zustehen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung). Gegebenenfalls haben Sie ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, dieser Widerspruch ist zu begründen (Widerspruchsrecht). Ihnen kann das Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Beschwerderecht

Sie haben das Recht sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die örtlich zuständige Behörde ist:

Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Postfach 11 01 32
01330 Dresden

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters

Unterschrift des Aufnehmenden

Stand: 05/2025